



Ortsgemeinde Sierscheid

Niederschrift

über die Sitzung des Ortsgemeinderats

Sitzungstag: 27.05.2026
Beginn: 19:32 Uhr
Ende: 21:15 Uhr

Anwesend: Jonas, Gregor, Ortsbürgermeister
Sicken, Walter, Erster Beigeordneter
Bergfeld, Michael
Hoffmann, Michael
Lethert, Svenja
Schneider, Ria

Entschuldigt: Nett, Frauke

Gäste: Oldenburg, Olaf als Revierförster und Vertreter des Forstamtes Adenau

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1 Ortsbürgermeister Jonas eröffnet die Sitzung mit der Begrüßung der Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: ***Genehmigung der Niederschrift der Sitzung am 27.05.2026***

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 27.05.2026 wird **einstimmig genehmigt**.

TOP 3: ***Aufstellung, Beratung, Genehmigung und Durchführung des Forstwirtschaftsplans 2027***

Nach Begrüßung durch den OBM erläutert Herr Oldenburg den vorgelegten Forstwirtschaftsplan. Zunächst äußert er sich über den aktuellen Zustand des Sierscheider Forst, den er trotz des Hitzesommers als gut und stabil beschreibt. Der Umbau in Richtung von mehr Artendiversität komme gut voran und die Naturverjüngung funktioniere trotz recht hohem Wildbestand. Die Zusammenarbeit mit der Jägerschaft bezeichnet er als konstruktiv. Das aktuelle, vorläufige Ergebnis des Forsts liege derzeit bei über 6.000 € über den Planzahlen. Die Holzpreise seien derzeit gut. Die Planzahlen für 2027 bewegen sich, auch vom Planergebnis, im Rahmen der Planzahlen für 2026.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Sierscheid beschließt **einstimmig (6 Ja-Stimmen)**, den vom Forstamt Adenau vorgelegten Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2027.

TOP 4 ***Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2027***

Da die Hebesätze im letzten Jahr auf die Nivellierungssätze angehoben wurden, um Kürzungen bei den Schlüsselzuweisungen zu vermeiden und sich diese Nivellierungssätze nicht geändert haben, besteht ohne Diskussion Einigkeit, die Hebesätze ebenfalls unverändert zu belassen.

Beschluss

Der Ortsgemeinderat Sierscheid beschließt **einstimmig** die nachfolgenden Realsteuerhebesätze für 2027:

Grundsteuer A:	345 %
Grundsteuer B	465 %
Gewerbesteuer	380 %

TOP 5 ***Beratung und Beschlussfassung über die Steuersätze zur Erhebung der Hundesteuer für das Haushaltsjahr 2027***

Da die Hundesteuer ebenfalls im vergangenen Jahr angehoben wurde und sich auch im Vergleich zu den durchschnittlichen Sätzen in der VG nur minimale Abweichungen ergeben, herrscht auch hier im Gemeinderat Einigkeit, hier keine Änderungen vorzunehmen.

Beschluss

Der Ortsgemeinderat Sierscheid beschließt einstimmig die nachfolgenden Steuersätze für die Hundesteuer:

1. Hund	46 €
2. Hund	87 €
3. und jeder weitere Hund	141 €

1. gefährlicher Hund	350 €
2. gefährlicher Hund	500 €
3. und jeder weitere gefährliche Hund	750 €

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 sowie Erteilung der Entlastung.

OBM Jonas wurden im Vorfeld der Jahresabschluss 2019 zum 31.12.2019 sowie die zugehörige Belegsammlung sowohl analog als auch digital zur Verfügung gestellt. Den Ratsmitgliedern wurde durch den Ortsbürgermeister angeboten, die Belege einzusehen, was jedoch niemand in Anspruch genommen wurde. Seitens der Ratsmitglieder herrsche Befremden darüber, dass der Jahresabschluss so spät vorgelegt wurde und lediglich ein Ratsmitglied damals schon im Amt war.

Dewr OBM berichtet, die Belege und den Jahresabschluss stichprobenartig geprüft zu haben, soweit das überhaupt möglich war. Auffälligkeiten bestanden nicht. Eine komplette Prüfung sei aber wegen der Gesamtsituation und des Umfangs nicht möglich gewesen.

Beschluss

Der Ortsgemeinderat Sierscheid beschließt **einstimmig** die Bestätigung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 sowie die Feststellung der Schlussbilanz zum 31.12.2019. Ferner wird dem Ortsbürgermeister sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Adenau und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie diesen vertreten haben, die Entlastung gem. § 114 Abs.1 Gemo erteilt.

Zudem werden die in der Haushaltsrechnung 2019 ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, soweit bisher nicht geschehen, vom Ortsgemeinderat Sierscheid nachträglich genehmigt.

TOP 7

Festsetzungsbescheide Schlüsselzuweisungen / Kreis- und Verbandsumlage

OBM Jonas trägt die Zahlen der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Verbandsumlage vor. Diese lauten für 2026:

Schlüsselzuweisung A	24.982 €
Schlüsselzuweisung B	0 €
Kreisumlage	40.223 €
Verbandsgemeindeumlage	34.464 €

Angeichts des noch laufenden Musterklageverfahrens gegen das LFAG besteht Einvernehmen, gegen die o.g. Bescheide keinen Widerspruch einzulegen. Ein förmlicher Beschluss wird nicht gefasst.

TOP 8

Haushaltsmittelbedarf für das Haushaltsjahr 2027

Der Vorsitzende erläutert, dass die Bedarfsanmeldung der benötigten Haushaltsmittel nur die Punkte umfassen muss, die Abweichungen gegenüber den Vorjahren beinhalten. Alle anderen Bedarfe werden durch die VG fortgeschrieben.

Zusätzlicher Bedarf besteht bei der Beschaffung von Gerätschaften für den neu einzustellenden Gemeindearbeiter. Dieser umfasst Rasenmäher, Laubbläser, Heckenschere und Freischneider. Da zu erwarten ist, dass keines dieser Geräte über 1.000 € kosten dürfte, handelt es sich hier nicht um eine Investition, sondern um Sonderbedarf. Dieser soll daher **in Höhe von 4.000 €** angemeldet werden.

Da es bisher noch keine Bewerber für die Stelle des Gemeindearbeiters gibt und daher auch noch keine konkreten Zahlen für dessen Gehalt vorliegen, soll die VG gebeten werden, hier Personalkosten in plausibler Höhe vorzusehen.

Es ist damit zu rechnen, dass der Ausbau des Lerchenwegs in 2026 abgeschlossen und abgerechnet wird. Sollte das nicht der Fall sein, sollen die Zahlen aus der Ausschreibung dieser Baumaßnahme in 2027 eingesetzt werden.

OBM Jonas wird gebeten, die Mittelanforderung entsprechend weiterzugeben.

TOP 9

Vermietung Dorfgemeinschaftshaus: Satzung

Nachdem der in der letzten Sitzung gefasste Beschluss, für das Dorfgemeinschaftshaus keine politischen Veranstaltungen zuzulassen, laut VG nicht ausreichend ist, soll jetzt eine Satzung für das Dorfgemeinschaftshaus erlassen werden. Ein vom OBM verfasster Entwurf ist den Ratsmitgliedern im Vorfeld der Sitzung zur Prüfung vorgelegt worden. Hiergegen werden keine Einwände erhoben oder Ergänzungen gewünscht. Es wird jedoch angemerkt, dass auch die Gebührenordnung angepasst werden sollte. Jedoch soll das nach dem endgültigen Inkrafttreten der Satzung im nächsten Jahr auf die TO kommen.

OBM Jonas wird gebeten, den beschlossenen Satzungsentwurf der VG zur Prüfung vorzulegen und, soweit sich keine wesentlichen Änderungen ergeben sollten, zu veröffentlichen. Der Satzungsentwurf ist als Anlage dieser Niederschrift beigelegt.

Beschluss

Der Ortsgemeinderat Sierscheid beschließt **einstimmig**, dem vorgelegten Satzungsentwurf zuzustimmen. Vorbehaltlich einer Prüfung durch die VG soll diese veröffentlicht und in Kraft gesetzt werden. Die Gebührenordnung soll danach ebenfalls angepasst werden.

TOP 5:

Informationen der Verwaltung

- **Neue Gemeindearbeiter ab 2027**

Die Stelle wurde inzwischen im Amtsblatt ausgeschrieben. Eine Reaktion darauf gab es bisher aber nicht.

OBM Jonas stellt in diesem Zusammenhang die Idee in den Raum, die Pflege des Dröschplatzes gegebenenfalls an die Dorfgemeinschaft Sierscheid e.V. abzugeben, da diese auch die überwiegende Nutzung des Platzes und des sich darauf befindlichen Gebäudes ist. Die OG trägt die laufenden Kosten der Liegenschaft, so dass eine Gegenleistung denkbar wäre. Eine grundsätzliche Entscheidung und mögliche Details der Ausgestaltung sei zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht zu treffen.

TOP 6 ***Einwohnerfragestunde***

Es waren keine Gäste anwesend.

II. Nichtöffentlicher Teil

Keine Punkte

OBM Jonas als Protokollführer

Erster Beigeordneter Sicken

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Sierscheid

Fassung vom [Datum der Bekanntmachung]

§ 1 Zweckbestimmung und Widmung

1. Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Sierscheid. Es dient vorrangig kulturellen, schulischen, sozialen und privaten Veranstaltungen sowie solchen mit bürgerschaftlichem Charakter ohne parteipolitische Ausrichtung.
2. Politische Veranstaltungen sind unzulässig. Politische Veranstaltungen sind insbesondere
 - Parteitage, Wahlkampfveranstaltungen, Mitgliederversammlungen,
 - Informationsveranstaltungen und ähnliche Formate politischer Parteien, Wählergruppen, politischer Vereinigungen und parteinaher Organisationen,
 - Fraktionssitzungen sowie vergleichbare Treffen politischer Zusammenschlüsse,
 - Veranstaltungen mit parteipolitischer Werbung oder Agitation.
3. Zulässig bleiben Sitzungen, amtliche Veranstaltungen und sonstige hoheitliche Termine der Verbandsgemeinde, der verbandsangehörigen Ortsgemeinden und der Ortsgemeinde Sierscheid im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, gesetzlich angeordnete oder durch Rechtsvorschrift vorgesehene amtliche Verfahren, insbesondere Wahlen, Abstimmungen, Schulungen von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, förmliche Auslegungen und Beteiligungsverfahren, neutrale Informationsveranstaltungen der in Satz 1 genannten Körperschaften, sofern sie amtlichen Zwecken dienen und keine parteipolitische Werbung enthalten.

§ 2 Antrag und Vergabeverfahren

1. Jede Benutzung bedarf der Erlaubnis der Ortsgemeinde Sierscheid. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Die Gebrauchsüberlassung ist bei der Ortsgemeinde Sierscheid schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt die antragstellende Person die Benutzungsordnung an.

3. Bei Terminkollisionen gilt folgende Reihenfolge:

Vorrang haben Veranstaltungen nach § 1 Absatz 3, danach folgen Veranstaltungen, die dem Widmungszweck nach § 1 Absatz 1 entsprechen, in der Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs.

4. Die Ortsgemeinde kann geeignete Nachweise verlangen, dass eine Veranstaltung keine politische Veranstaltung im Sinne des § 1 Absatz 2 ist.
5. Für wiederkehrende Nutzungen kann ein Belegungsplan erstellt werden.

§ 3 Vertragsabschluss und Rücktritt

1. Die Erlaubnis erfolgt in Textform. Nebenabreden bedürfen der Bestätigung durch die Ortsgemeinde Sierscheid.
2. Kann eine genehmigte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder aus einem vom Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht stattfinden, ist die Ortsgemeinde unverzüglich zu informieren. Bereits gezahlte Entgelte werden unter Abzug etwaig entstandener Kosten erstattet.
3. Ist die Nutzung aus Gründen unmöglich, die die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, besteht kein Schadensersatzanspruch. Bereits gezahlte Entgelte werden erstattet.
4. Ein kostenfreier Rücktritt durch den Veranstalter ist nur innerhalb der im Gebührenverzeichnis festgelegten Fristen möglich.

§ 4 Untervermietung und Überlassung an Dritte

Eine Weitergabe oder Untervermietung der überlassenen Räume ist unzulässig.

§ 5 Benutzungsentgelte, Kautions und Zahlungsnachweis

1. Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses für gemeindliche Zwecke ist kostenlos. Der Bürgermeister kann auf die Erhebung von Gebühren verzichten, wenn die Nutzung überwiegend gesellschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient.
2. Vor Veranstaltungsbeginn ist der Nachweis über die Zahlung des Benutzungsentgeltes zu erbringen.
3. Die Höhe des Benutzungsentgeltes und der Kautions richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis.

4. Die Kautions wird in voller Höhe zurückgezahlt, wenn Räume und Inventar ordnungsgemäß, gereinigt, unbeschädigt und vollständig übergeben werden.

§ 6 Haftung, Versicherung und Verkehrssicherung

1. Die Ortsgemeinde überlässt das Dorfgemeinschaftshaus, dessen Einrichtungen und Geräte im vorhandenen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer übernimmt während der Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht.
3. Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten sowie der Besucher frei, soweit Schäden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Entsprechendes gilt für Rückgriffsansprüche.
4. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand nach § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen.
6. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung ist bei Vertragsschluss nachzuweisen und muss die Freistellungsansprüche abdecken.
7. Für vom Nutzer, seinen Beschäftigten, Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchern eingebrachte Gegenstände, insbesondere Wertsachen, übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.
8. Die rechtzeitige Anmeldung bei der GEMA und die Zahlung etwaiger Gebühren obliegt dem Nutzer.

§ 7 Hausrecht und Auflagen

1. Das Hausrecht üben der Ortsgemeindebürgermeister, die vertretungsberechtigten Beigeordneten oder Beauftragte der Ortsgemeinde aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Der Veranstalter übt während der Nutzungszeit das Hausrecht aus, soweit es den Anordnungen der Ortsgemeinde nicht entgegensteht.
3. Die Ortsgemeinde kann Auflagen erteilen, insbesondere zu Sicherheit, Brandschutz, Lärmschutz, Haftpflichtversicherung, Ordnungsdienst, Reinigungsleistungen, Werbung, GEMA und Jugendschutz.

4. Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen, die Ruhe und Ordnung stören, andere beleidigen, belästigen oder Anordnungen nicht befolgen, können des Hauses verwiesen werden.

§ 8 Verstöße und Nutzungsverbote

1. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Ortsgemeinde ein zeitlich befristetes Nutzungsverbot aussprechen.
2. Bereits erteilte Erlaubnisse können bei erheblichen oder wiederholten Verstößen widerrufen werden. Entstehende Kosten trägt der Nutzer.

§ 9 Lärmschutz und Störungen

1. Der Geräuschpegel darf die nach den einschlägigen Vorschriften zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten.
2. Der ordnungsgemäße und störungsfreie Ablauf liegt in der Verantwortung des Veranstalters.

§ 10 Ordnungs- und Sicherheitsverantwortung

1. Der Veranstalter stellt einen geordneten Ablauf sicher und berücksichtigt behördliche Vorgaben, Brandschutz-, Rettungs- und Fluchtwegregelungen.
2. Bei Bedarf kann die Ortsgemeinde ein Sicherheits- und Ordnerkonzept verlangen.
3. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, Veranstaltungen zu unterbrechen oder abubrechen, wenn erhebliche Gefahren für Personen oder Sachen drohen oder Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 11 Nutzung von Einrichtungsgegenständen

1. Geräte und Einrichtungen dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
2. Im Eigentum der Ortsgemeinde befindliche Gegenstände sind nach Benutzung vollständig und unbeschädigt zurückzugeben.
3. Die Nutzung der Küche bedarf einer vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde.

§ 12 Tiere

Das Mitbringen von Tieren ist im Dorfgemeinschaftshaus nicht gestattet, ausgenommen Assistenzhunde.

§ 13 Datenschutz

Soweit im Rahmen des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Veranstaltung personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt die Datenschutzerklärung der Ortsgemeinde Sierscheid in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Diese Neufassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Bereits erteilte Zusagen bleiben unberührt.

Sierscheid, den [Datum der Unterzeichnung] [Name] Ortsgemeindebürgermeister